



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 18. Oktober 1967

Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
3.10. 67	Anordnung über die zusätzliche Wiederimpfung der Angehörigen einzelner Jahrgänge gegen Pocken .....	689
2.10. 67	Anordnung Nr. 3 über die Schutzimpfung gegen Pocken.....	689
2.10. 67	Anordnung Nr. 2 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — .....	690
29. 9. 67	Anordnung Nr. 26 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung — .....	691
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	691

### Anordnung über die zusätzliche Wiederimpfung der Angehörigen einzelner Jahrgänge gegen Pocken vom 3. Oktober 1967

Zur Verbesserung der Immunitätslage der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung des Impfschutzes gegen Pocken durch Wiederimpfungen wird gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) In den Jahren 1968 bis 1975 sind jährlich die Angehörigen eines Jahrganges der Jahrgänge 1926 bis 1933, beginnend mit dem Jahrgang 1933, gegen Pocken wiederzuimpfen.

(2) Im Jahre 1968 sind die bisher nicht erfaßten Angehörigen der Jahrgänge 1934 bis 1950 gegen Pocken wiederzuimpfen.

(3) Die Impfung gemäß Absätzen 1 und 2 ist eine Pflichtschutzimpfung.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) auch für die nach dieser Anordnung vorzunehmenden Schutzimpfungen Anwendung.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. August 1966 über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Pocken zur Schließung von Impfücken (GBl. II S. 593) außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1967

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
I. V.: Dr. G e h r i n g  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung Nr. 3\* über die Schutzimpfung gegen Pocken vom 2. Oktober 1967

Gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der §1 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) erhält folgende Fassung:

\* Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1960 (GBl. II 1967 Nr. 2 S. 16)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli — August — September 1967